

XVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende XVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) beschlossen:

Art. 1
Änderungen

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

Abs. 2 In Satz 1 werden hinter den Worten „anfallenden Rückstände“ die Worte „und Klärschlämme“ neu hinzugefügt.

§ 2
Abwassergebühren

Abs. 1 Hinter den Worten „§§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW“ wird „und § 54 LWG NRW“ neu hinzugefügt.

Abs. 2 „§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW“ ersetzt „§ 65 LWG NRW“
Der Punkt 4
„- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)“
entfällt.

Satz 2
„Näheres regelt die Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils geltenden Fassung.“
entfällt.

Abs. 3 „Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.“
wird neu hinzugefügt.

Abs. 4 „Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).“
wird neu hinzugefügt.

§ 3
Gebührenmaßstäbe

Abs. 1 Hinter den Worten „Verregnen und Verrieseln“ werden die Worte „sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers“ neu hinzugefügt.

Abs. 3 Wird wie folgt neu gefasst:
„Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten, von Bauteilen (z. B. Dachüberstände, Hausgänge, Balkone) überdeckten oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).“

§ 4
Schmutzwassergebühren

Abs. 1 Hinter Satz 2 wird der Satz
„Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalender-

jahr.“ eingefügt.

Abs. 3 Hinter den Worten „durch Wasserzähler“ werden die Worte „des örtlichen Wasserversorgers“ neu hinzugefügt.

Abs. 5 In Satz 1 werden hinter den Worten „auf Antrag abgezogen“ die Worte „....., die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden“ neu hinzugefügt.

§ 5
Niederschlagswassergebühr

Abs. 5 Die Gebührensatzung wird wie folgt geändert:
„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i. S. d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,37 €“

§ 7
Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewassereinleitung

Abs. 1 Wird wie folgt neu formuliert:
„Bei der Einleitung von Grund-, Schichten-, Drainage- oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z. B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten und von ihm eingebauten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich oder nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Die mitgeteilte oder geschätzte m³-Menge muss für die Gebührenermittlung in m² umgerechnet werden (siehe Abs. 3). Der Divisor für die Umrechnung beträgt 0,8 m.“

Abs. 2 Wird wie folgt neu formuliert:
„Bezogen auf das Tag- oder Oberflächenwasser wird die Einleitungs-ermittelt, sofern eine Mengenermittlung mittels geeichtem Wasserzähler im Sinne des Abs. 1 nicht möglich ist. Die tatsächlich eingeleiteten oder geschätzten Wassermengen werden unter Heranziehung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf m² umgerechnet. Pro m² Grundstücksfläche werden 0,8 m³ für die Berechnung zugrunde gelegt.“

Abs. 3 Die Gebührensatzung wird wie folgt neu formuliert:
„Die Gebühr im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter 1,37 €.“

§ 26 – Billigkeits- und Härtefallregelung“ wird in der folgenden Fassung neu eingefügt, die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich um +1:

§ 26
Billigkeits- und Härtefallregelung

„Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet werden.“

Art. 2
Inkrafttreten

Diese XVII. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XVII. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.12.2016

Lutz Urbach
Bürgermeister